

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 111 (1985)
Heft: 48

Artikel: Von uniformen Männern und uniformierten Frauen
Autor: Feigenwinter, Felix / Stieger, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-619693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von uniformen Männern und uniformierten Frauen

Weil Frauen in unserem Land ein unverkrampftes Verhältnis zur politischen Macht haben, geraten weibliche Auftritte auf der politischen Bühne zuweilen unbefangener als die der Männer. Seit Einführung des Frauenstimmrechts ist eidgenöss-

Von Felix Feigenwinter

sische Politik lebhafter, ja irgendwie auch fröhlicher geworden. Starre Fronten wurden aufgeweicht. Frauen reden oft nicht so feierlich um den «heissen Brei» herum wie ihre in mancherlei Machtstrukturen verstrickten männlichen Kollegen; sie sagen und tun meist unkompliziert, was sie und wie sie's meinen.

Diese spontane Natürlichkeit führte auch schon zu innerparteilichen Konfrontationen, die schlimmstenfalls mit Parteiaustritten endeten. Aber so schlimm ist das auch wieder nicht: Die betreffenden Frauen politisieren in der Regel nämlich weiter – oft noch unabhängiger, individualistischer als zuvor. So ist dafür gesorgt, dass das Schweizer Polittheater nicht allzu eintönig wird.

Ein Müsterchen für unkonventionelles Verhalten lieferte auch schon Bundesrätin Elisabeth Kopp, der man sonst fürwahr kein «unangepasstes» Verhalten nachsagen kann (sonst wäre sie vermutlich gar nie Bundesrätin geworden). Ihr Erscheinen am 18. August 1985 im Walliser Bergdorf Unterbäch jedoch war, genau besehen, eine Pionierat, zu der sich ein männlicher Polizei- und Justizminister vermutlich nie durchgerungen hätte. Indem Elisabeth Kopp an jenem Sonntag das Ehrenbürgerecht von Unterbäch entgegennahm, segnete sie nämlich gleichsam das rebellische Verhalten dieser Gemeinde vor 28 Jahren ab. Der Unterbächer Gemeinderat hatte sich damals über das geltende Bundesgesetz hinweggesetzt: Für den eidgenössischen Urnengang über die Einführung des obligatorischen Zivilschutzdienstes für Frauen vom 3. März 1957 gestattete er auch den Betroffenen selbst, an die Urne zu gehen – dies 13 Jahre vor Einführung des Frauenstimmrechts! Im übrigen Wallis und erst recht im Bund wurde das gesetzwidrige Verhalten als skandalös empfunden: «Bern» verlangte von der Kantonsregierung ein energisches Durchgreifen gegen die Frauenrechtler. Aber trotz dem Verbot

des Staatsrates, die Frauen in gesetzwidriger Art abstimmen zu lassen, schritten 33 der damals 84 erwachsenen Unterbächerinnen an die – separat aufgestellte – Frauenurne.

Am dritten Augustsonntag dieses Jahres nun haben die Unterbächer dieses revolutionären Ereignisses gedacht, und mit ihrer Anwesenheit hat die höchste Justizdirektorin die frühere Haltung des Bundes unmissverständlich desavouiert. Sie erinnerte daran, wie fragwürdig ein Gesetz doch eigentlich ist, das ein Menschenrecht (wie eben das Frauenstimmrecht) verbietet. Auch – oder gerade – in einem Rechtsstaat.

Ein früheres, bisher kaum beachtetes Beispiel aus der jüngeren Schweizer Geschichte lehrt ebenfalls, wie Frauen unbeeindruckt von männlich-uniformem Macht- und Befehlsgebaren ihren Weg finden können:

Zu Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde auf Drängen der Präsidentinnen der nationalen und kantonalen Frauenverbände der Frauenhilfsdienst (FHD) ins Leben gerufen. Da verfügte General Guisan, dass für den FHD «Uniformierung nicht in Frage»

komme. Laut Weisung des Generals war an die dienstleistenden Frauen lediglich die eidgenössische Armbinde abzugeben. Die FHD-Pionierinnen waren da anderer Meinung: Sie drängten darauf, wie die Männer eine Uniform tragen zu dürfen. Weil sich der General vorerst nicht erweichen liess, schufen sie sich das feldgrüne Einheitskleid dann halt selber, und zwar mit eigener Handarbeit, entgegen der Weisung des Generals...

Auch da hat sich das individualistische Wesen der Frauen gegenüber männlich-hierarchischen Vorstellungen durchgesetzt – auch wenn die Umgehung einer männlich-«uniformen» Weisung in diesem Fall zu etwas Merkwürdigem geführt hat: zur Uniformierung von Frauen.

